



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 20

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2023

2. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. Juli 2023

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 26. Oktober 2023

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Weihnachtsmarktes – Adventsleuchten – vom 26. Oktober 2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023 vom 29. September 2023

2. Satzung vom 9. Oktober 2023 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Elsdorf vom 07.06.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023 vom 10. Oktober 2023

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

Korrektur vom 31. Oktober 2023 der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 10. Oktober 2023

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

---

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2023 Nr. 20

---

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 06.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	54.969.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	56.333.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	40.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.903.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.532.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.071.600 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.866.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.555.000 Euro

festgesetzt.

##### Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	59.074.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	67.954.100 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.100.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.414.200 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

## § 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), 6. Juli 2023

Torsten Oestmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 31. Oktober 2023

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2023 Nr. 20

## 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 15.07.1985, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 27.08.2020, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „16,15 €“ ersetzt durch den Betrag „39,38 €“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 26. Oktober 2023

Torsten Oestmann  
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2023 Nr. 20

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des Weihnachtsmarktes - Adventsleuchten -**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Weihnachtsmarkt – Adventsleuchten –**

- (1) Der Weihnachtsmarkt in der Stadt Rotenburg (Wümme) trägt die Bezeichnung „Adventsleuchten“.
- (2) Das Adventsleuchten ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung.
- (3) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt das Adventsleuchten. Sie führt hierüber die Aufsicht und kann somit diesbezüglich Anordnungen erteilen.

## § 2

### **Markttag, Öffnungszeiten und Marktplatz**

- (1) Das Adventsleuchten findet am 2. Adventswochenende eines jeden Jahres von Freitag bis Sonntag zu folgenden Zeiten statt:  
Freitag: 17-22 Uhr, Samstag 14-21 Uhr und Sonntag 14-19 Uhr.
- (2) Marktplatz ist der Stadstreek (Beide Straße „Am Wasser“) sowie Große Straße im Bereich der Geranienbrücke und der Bereich am Stadtspeicher.

## § 3

### **Teilnahme**

- (1) Jeder/Jedem ist es im Rahmen dieser Satzung gestattet als Anbieter/in oder Besucher/in am Adventsleuchten teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann aus wichtigem Grund einzelnen Anbieter/innen oder Besucher/innen den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist, das Warenangebot nicht den Anforderungen des § 5 entspricht, das Standgeld nicht entrichtet worden ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für eine Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

## § 4

### **Zulassung von Anbietern**

- (1) Wer als Anbieter/in beim Adventsleuchten teilnehmen will, bedarf der schriftlichen Zulassung der Stadt Rotenburg (Wümme), die bis Mitte November eines jeden Jahres versandt wird. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular zu benutzen. Bewerbungsschluss ist der 31. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, ein Überangebot bestimmter Warengruppen vorliegt, Sortiment oder Standgestaltung im Widerspruch zu Veranstaltungszweck und -struktur stehen, können Anbieter/innen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Nichtzulassung von Bewerbern/Bewerberinnen aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Marktstände auf dem Adventsleuchten**

- (1) Marktstände dürfen nur nach vorheriger Zulassung auf den dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden.
- (2) Die Zuteilung der Flächen für die Marktstände erfolgt im Voraus durch die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (3) Die Marktstände dürfen nur nach persönlicher Einweisung aufgebaut werden.
- (4) Damit eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist, ist hierfür eine Gasse mit einer Breite von 3,5 m freizuhalten.
- (5) Aufbau der Stände ist am Donnerstag vor der Veranstaltung von 12:00 bis 18:00 Uhr sowie am Freitag vor der Veranstaltung von 9:00 bis 12:00 Uhr.
- (6) Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Dauer des Adventsleuchten nur nach vorheriger Absprache auf der Marktfläche abgestellt werden. Das Befahren des Geländes, auch zum Be- und Entladen, ist am Freitag zwischen 12 und 22 Uhr, am Samstag zwischen 13 und 22 Uhr sowie am Sonntag zwischen 13 und 19 Uhr nicht gestattet.
- (7) Nach Beendigung des Adventsleuchten am Sonntag um 19:00 Uhr sind die Stände unverzüglich abzubauen und zu entfernen.
- (8) Der von den Anbieterinnen und Anbietern eingenommene Platz ist sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.

## **§ 6 Speisen und Getränke**

Der Verkauf von Speisen und (alkoholischen) Getränken ist im Rahmen der Zulassung für das Adventsleuchten gestattet. Diese Gestattung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

## **§ 7 Verhalten auf dem Adventsleuchten**

- (1) Niemand darf sich auf dem Adventsleuchten so verhalten, dass Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - öffentliche Anlagen wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
  - Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher/- innen oder die Allgemeinheit belästigt werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus Anlass des Adventsleuchten eintreten.
- (2) Die Standinhaber/innen haften gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) für sämtliche von ihm/ihr im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden.
- (3) Weiterhin haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht für die zum Verkauf angebotenen Waren.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) Gebühren. Die Gebühren sollen zur Deckung des für die Durchführung des Adventsleuchten entstehenden Aufwandes beitragen.

- (2) Die Standgebühren betragen für:
- Getränkeverkauf inkl. Strom für die Dauer der Veranstaltung 150,- €,
  - Verkauf von Speisen inkl. Strom für die Dauer der Veranstaltung 100,- €.
- (3) Folgende Standplätze sind von den Standgebühren befreit:
- Standplätze mit Verkauf von allen Arten von Waren, die nicht zum Verzehr geeignet sind,
  - Standplätze, die der Information der Besucher/innen dienen,
  - Standplätze, die von Privatpersonen, Kleingewerbe-Anbietern/-Anbieterinnen oder gemeinnützigen Vereinen betrieben werden.
- (4) Die Standgebühren sind spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

### **§ 11 Ausnahmen**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 26. Oktober 2023

Torsten Oestmann  
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2023 Nr. 20

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des §115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge  - Euro -	Erhöht um  - Euro -	Vermindert um  - Euro -	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	15.959.000	221.400	533.800	15.646.600
Ordentliche Aufwendungen	16.083.700	719.700	1.172.300	15.631.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	15.107.200	221.400	430.500	14.898.100
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	14.420.100	712.500	1.038.700	14.093.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.772.000	68.400	56.800	3.783.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.920.700	217.900	1.016.500	8.122.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.875.000	0	0	4.875.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	407.900	0	0	407.900
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.754.200	289.800	487.300	23.556.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.748.700	930.400	2.055.200	22.623.900

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 € um 800.000 € erhöht und damit auf 1.100.000 € neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.483.000 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 von 39,6 v. H. auf 33,5 v. H. gesenkt.

## § 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Sottrum, 29. September 2023

Bahrenburg  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.  
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Oktober 2023

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2023 Nr. 19

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Elsdorf vom 07.06.2017**

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Elsdorf vom 07.06.2017 beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Elsdorf vom 07.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen wird wie folgt geändert:

Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 7 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1) an den Bürgermeister 400 €

§ 7 Fahrtkostenpauschale wird wie folgt geändert:

Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 5 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

1) Fahrtkostenpauschale Bürgermeister 80 €

2) Fahrtkostenpauschale Ratsmitglieder für Sitzungen gem. § 1 Abs. 2 20 €

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Elsdorf, 09.10.2023

Gemeinde Elsdorf  
Der Gemeindedirektor  
Henning Fricke (L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2023 Nr. 20

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 09.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.049.200	26.100	2.800	12.072.500
ordentliche Aufwendungen	12.040.500	430.200	400.800	12.069.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.745.700	25.500	0	11.771.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.143.000	376.700	317.700	11.202.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.825.600	252.700	2.301.100	2.777.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.641.500	1.301.400	1.842.000	8.100.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.700	0	0	62.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.571.300	278.200	2.301.100	14.548.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.847.200	1.678.100	2.159.700	19.365.600

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.047.000 € um 1.500.000 € erhöht und damit auf 4.547.000 € neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

